

(Präsident.)

(A) und Petitionsdeputation über die Petition des Arbeiters Michael Domaschke in Loga, Amtshauptmannschaft Bauzen, um Erteilung der Genehmigung, daß seine Tochter die katholische Schule zu Storchha besuchen darf. (Drucksache Nr. 353.)

Berichterstatter Herr Abg. Hauffe.

Sch eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Hauffe: Meine Herren! Der Handarbeiter Michael Domaschke in Loga, Amtshauptmannschaft Bauzen, wendet sich mit einer Petition an die Ständekammern, in welcher er darum bittet, ihm doch zu gestatten, daß seine Tochter Martha, welche Ostern 1912 schulpflichtig geworden ist, nicht die zuständige Schule in Saritsch zu besuchen brauche, sondern daß er sie gleich in die katholische Volksschule nach Storchha schicken dürfe.

Zur Begründung seiner Petition führt er an, daß, wenn seine Tochter Martha gleich vom ersten Schuljahre ab in der Schule zu Storchha an dem katholischen Unterrichte teilnehmen dürfe, sie dadurch erreiche, bereits in den nächsten vier bis fünf Jahren die Pflichten ihrer Kirche erfüllen zu können und hiermit den Empfang der heiligen Sakramente zu erlangen. Dies sei aber ausgeschlossen, wenn sie die Volksschule in Saritsch besuchen müsse.

Infolgedessen habe er sich bereits zweimal an den Königl. Bezirksschulinspektor, Herrn Schulrat Bach in Bauzen, gewendet, um dies zu erreichen. Beidemal sei er jedoch abschlägig beschieden worden mit dem Bemerkten, daß der Weg von Loga nach Storchha zu weit sei und die körperlichen Kräfte des Kindes unzulänglich seien, um diesen Weg zurücklegen zu können. Auf Grund dieser Absage habe er sich nun ein ärztliches Zeugnis beschafft, in welchem bestätigt werde, daß das Kind sehr wohl imstande sei, diesen Weg, welcher 3 km betrage, zurückzulegen. Aber auch dieses Zeugnis fand bei der betreffenden Schulbehörde keine Beachtung, sondern diese blieb auf ihrem ablehnenden Standpunkte stehen.

Petent weist nun auf einen ganz ähnlichen Fall hin, welcher sich in dem Nachbardorfe Dreikretscham zugetragen habe, wobei jedoch ein evangelisches Kind in Frage komme. Dreikretscham sei nach Storchha eingeschult, und der Weg dahin betrage auch nur 1 km. Nun besuche aber das evangelische Kind des Mühlenbesizers Fischer aus Dreikretscham nicht die nur 1 km entfernt liegende katholische Volksschule in Storchha, welche für Dreikretscham zuständig sei, sondern die evangelische

Volksschule in Saritsch, welche aber ebenfalls 3 km von Dreikretscham entfernt liege. Petent empfinde diese verschiedene Behandlungsweise als eine Ungerechtigkeit, und unwillkürlich komme er zu der Frage, ob der Schulrat Bach auf Grund eigener Machtbefugnis berechtigt sei, dem evangelischen Kinde des Mühlenbesizers Fischer in Dreikretscham den Schulbesuch in dem 3 km entfernt liegenden Saritsch zu genehmigen, dagegen seinem katholischen Kinde in Loga den Schulbesuch in dem auch nur 3 km entfernt liegenden Storchha zu verweigern und zu verbieten.

Ein Bittgesuch, welches er in derselben Angelegenheit an das Hohe Kultusministerium gerichtet habe, sei gleichfalls abschlägig beschieden worden.

Infolgedessen wende er sich nunmehr mit der Bitte an die Ständekammern, sie möchten darauf hinwirken, daß er die Erlaubnis erhalte, seine Tochter Martha in die katholische Volksschule nach Storchha zu schicken. Der evangelische Schulvorstand zu Saritsch habe auch bereits erklärt, wenn der Königl. Schulinspektor die Erlaubnis dazu erteile, wolle er alsdann ebenfalls einwilligen.

Meine Herren! In der Deputationsitzung vom 18. April 1912 ist nun über diese Petition sehr ausführlich verhandelt worden.

Könnte man von vornherein schon annehmen, daß sich die beteiligte Schulbehörde in Bauzen einer so ungerechten Handlungsweise, als welche sie Petent zu bezeichnen sucht, niemals schuldig machen werde, so ergab sich auch sehr bald auf Grund der von dem Berichterstatter angestellten Erörterungen, daß sich Petent mit seinen Angaben vollständig im Irrtum befand.

Die Sache liegt so. Die evangelischen und die katholischen Kinder von Loga, also dort, wo der Petent seinen Wohnsitz hat, sind nach Saritsch in die evangelische Schule eingeschult. Demnach ist auch die Tochter des Petenten, die hier in Frage kommende Martha Domaschke, verpflichtet, die Schule in Saritsch von Ostern 1912 ab zu besuchen.

Petent will nun aber seine Tochter in die viel weiter entfernt liegende katholische Volksschule zu Storchha schicken. Dem steht jedoch § 4 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 und § 5 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 25. August 1874 entgegen.

Der § 4 lautet:

„Jedes Kind hat die einfache Volksschule 8 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, in dem Schulbezirke seines Aufenthaltsortes ununterbrochen zu besuchen. Eine Befreiung von dieser Bestimmung tritt dann ein, wenn